

Gericht: VGH
Aktenzeichen: 23 B 05.30596
Sachgebiets-Nr. 446

Rechtsquellen:

§ 60 Abs. 1 AufenthG
§ 73 AsylVfG

Hauptpunkte:

Asylbewerber aus dem Irak
Widerrufsverfahren
kein Abschiebungsverbot
keine politische Verfolgung von Christen

Leitsätze:

veröffentlicht in:

Rechtskräftig:

Urteil des 23. Senats vom 12. Oktober 2005
(VG Bayreuth, Entscheidung vom 30. Mai 2005, Az.: B 6 K 04.30262)

23 B 05.30596
B 6 K 04.30262

*Großes
Staatswappen*

Verkündet am 12. Oktober 2005

Schwarz
als stellvertretende Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

***** (geb. *****),

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte *****

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,

Außenstelle Zirndorf,

Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,

- Beklagte -

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG;

hier: Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 30. Mai 2005,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 23. Senat,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Friedl,

den Richter am Verwaltungsgerichtshof Beuntner,

den Richter am Verwaltungsgerichtshof Reinthaler,

aufgrund mündlicher Verhandlung vom **12. Oktober 2005**
am **12. Oktober 2005**

folgendes

Urteil:

- I. Unter Abänderung des Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 30. Mai 2005 wird die Klage abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen zu tragen.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der **** geborene Kläger, ein irakischer Staatsangehöriger katholischen Glaubens, reiste am 25. März 2002 auf dem Landweg in das Bundesgebiet ein und beantragte die Anerkennung als Asylberechtigter.

Bei seiner Anhörung vor dem damaligen Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) trug der Kläger vor, er sei zwar Analphabet, habe aber trotzdem in Bagdad erlaubter Weise ein Geschäft mit dem Verkauf alkoholischer Getränke betrieben. Am 1. März 2002 sei gegen 22.00 Uhr ein Parteimitglied, ein Schiite, in den Laden gekommen und habe nach seiner Genehmigung gefragt. Er habe ihm geantwortet, als Christ diese Getränke veräußern zu dürfen. Der Mann habe entgegnet, dass dies jetzt nicht mehr gelte. Der Irak sei ein moslemischer Staat, der Verkauf von Alkohol sollte eingestellt werden. Als er, der Kläger, das abgelehnt habe, seien zwei Begleiter des Schiiten hereingekommen. Sie hätten den ganzen Laden zerstört und ihn, den Kläger, zusammengeschlagen, verbunden mit der Drohung, ihn zu töten, falls er das Geschäft noch einmal aufmache. Daraufhin sei er aus dem Irak ausgereist.

Mit Bescheid vom 17. Juni 2002 lehnte das Bundesamt den Asylantrag ab, stellte aber fest, dass wegen der illegalen Ausreise und des längeren Verbleibens im Ausland die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Irak vorliegen.

Nachdem das Bundesamt ein Widerrufsverfahren eingeleitet hatte, ließ der Kläger vorbringen, er habe durch die Flucht aus dem Irak seine Existenz aufgeben müssen. Angesichts der dortigen ungesicherten Situation erscheine der Neuaufbau einer Existenz nach längerem Auslandsaufenthalt derzeit nicht möglich. Zudem sei der Kläger als kaldäischer Christ nach den religiös motivierten Übergriffen auf Christen im Sommer 2004 bei einer Rückkehr besonders gefährdet. Somit lägen zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG vor. Dessen ungeachtet sei auch nach Art. 1 C Nr. 5 Satz 2 GFK von einem Widerruf des Flüchtlingsstatus abzusehen.

Das Bundesamt widerrief mit Bescheid vom 29. September 2004 die mit Bescheid vom 17. Juni 2002 getroffene Feststellung von Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG.

Hiergegen erhob der Kläger Klage und verwies in der mündlichen Verhandlung am 18. Mai 2005 auf die Unterdrückung der Christen im Irak. Sie würden entführt und, wenn sie Lösegeld bezahlt hätten, trotzdem getötet.

Das Verwaltungsgericht hob mit Urteil vom 30. Mai 2005 den Bescheid vom 29. September 2004 auf. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf des dem Kläger gewährten Abschiebungsschutzes nach § 73 Abs. 1 Sätze 1 und 3 AsylVfG, § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK nicht gegeben seien. Zwar hätten sich die Verhältnisse im Irak im Vergleich zu der Herrschaftszeit Saddam Husseins grundlegend und dauerhaft verändert. Das Merkmal des effektiven Schutzes im Herkunftsstaat sei im Falle des Klägers im Hinblick auf die dort herrschende allgemeine Kriminalität, die durch terroristische Anschläge hochgradig instabile Lage und die Verfolgung von Angehörigen religiöser Minderheiten aber nicht erfüllt. Für den der kaldäischen Kirche angehörenden Kläger bestehe die erhöhte Gefahr, Opfer terroristischer Anschläge radikaler fundamentalistischer Moslems zu werden, so dass ihm eine Rückkehr in seinen Heimatstaat nicht zumutbar sei.

Dagegen richtet sich die zugelassene Berufung der Beklagten mit der Begründung, dass der Verwaltungsgerichtshof die Situation der Christen im Irak abweichend von der ersten Instanz beurteile und eine asylerbliche Verfolgung dieser Gruppe verneine.

Die Beklagte beantragt,

unter Abänderung des Urteils vom 30. Mai 2005 die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Seine Bevollmächtigten legen Erkenntnisquellen zu der sich weiter verschlechternden Sicherheitslage im Irak vor und machen Ausführungen zum Prüfungsumfang in einem Widerrufsverfahren, insbesondere zu Art. 11 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2004/83/EG, zu Art. 1 C Nr. 5 GFK sowie zu den UNHCR-Hinweisen zur Anwendung der letztgenannten Vorschrift. Der angefochtene Bescheid widerspreche, angesichts der durch die Erlasslage, die Medienberichte, die Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes und die Schließung der Grenzen bestätigten prekären Sicherheitslage im Irak, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie dem Rechtsgedanken der Erforderlichkeit der Beachtung der sozialen Angemessenheit einer jeden Rechtsausübung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der beigezogenen Behördenakten sowie der Gerichtsakten beider Instanzen einschließlich der zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen und der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 12. Oktober 2005 Bezug genommen (§ 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO).

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist begründet.

Der Bescheid des Bundesamts vom 29. September 2004 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Der Widerruf der Feststellungen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG findet seine Rechtsgrundlage in § 73 Abs. 1 AsylVfG. Die Berufung führt daher unter Abänderung des angefochtenen Urteils zur Abweisung der Klage.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) vom 30. Juli 2004 (BGBl I S. 1950) am 1. Januar 2005 (Art. 15 Zuwanderungsgesetz) wurde unter anderem durch das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz) das bisherige Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 abgelöst und das Asylverfahrensgesetz in einigen Vorschriften geändert (Art. 3 Zuwanderungsgesetz). Verbote der Abschiebung politisch Verfolgter (vormals § 51 Abs. 1 AuslG) werden nunmehr in § 60 Abs. 1 AufenthG, Abschiebungshindernisse in § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG geregelt (vormals § 53 AuslG). Die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung) findet sich in § 60 a AufenthG (bisher § 54 AuslG).

Gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nachträglich weggefallen sind. Dies ist dann der Fall, wenn die Gefahr politischer Verfolgung bei einer Rückkehr in das Herkunftsland nicht mehr besteht. Die asylrelevante Verfolgungsgefahr muss objektiv entfallen sein, d.h., die für die Beurteilung der Verfolgungslage maßgeblichen Verhältnisse müssen sich nachträglich erheblich geändert haben. Die Vorschrift ist auch anwendbar, wenn die Asylanerkennung oder die Gewährung von Abschiebungsschutz von Anfang an rechtswidrig war. Ändert sich hingegen im Nachhinein lediglich die Beurteilung der Verfolgungslage, rechtfertigt dies den Widerruf nicht, selbst wenn die andere Beurteilung auf erst nachträglich bekannt gewordenen oder neu erstellten Erkenntnismitteln beruht (BVerwG vom 25.8.2004 DÖV 2005, 77; vom 19.9.2000 BVerwGE 112, 80 = DVBl 2001, 216 = NVwZ 2001, 335). Bei bereits erlittener Verfolgung darf ein Widerruf nur erfolgen, wenn sich weitere Verfolgungsmaßnahmen

mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen (BVerwG vom 24.11.1998 DVBl 1999, 544 = InfAuslR 1999, 143). Ist dagegen der Ausländer unverfolgt ausge- reist, darf keine mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit anzunehmende Verfolgung dro- hen (BayVGH vom 18.1.2000 InfAuslR 2000, 464). Von einem Widerruf ist abzu- sehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen be- ruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (§ 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG). Das Bundesamt besaß und besitzt bei dem von ihm gemäß § 73 Abs. 1 AsylVfG zu erlassenden Verwaltungsakt – vorbe- haltlich der nunmehr durch das Zuwanderungsgesetz zum 1. Januar 2005 einge- führten Vorschrift des § 73 Abs. 2 a AsylVfG – keinen Ermessensspielraum, sondern hat eine gebundene Entscheidung zu treffen.

Davon ausgehend hat das Bundesamt zu Recht seine Feststellung zu einem Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG widerrufen.

Der Kläger hat nach Überzeugung des Senats zum gegenwärtigen Zeitpunkt und in absehbarer Zukunft bei Rückkehr in den Irak in Folge der inzwischen eingetretenen grundlegenden Änderung der Verhältnisse keinen Anspruch auf Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG. Auch soweit § 60 Abs. 1 AufenthG die Voraussetzungen für den Abschiebungsschutz politisch Verfolgter weiter fasst als die Vorgängerregelung in § 51 Abs. 1 AuslG, wirkt sich dieser übergreifende Schutz nicht zu Gunsten des Klägers aus.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkom- mens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung be- droht ist. Dies gilt gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG auch für Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkom- mens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt sind. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft (§ 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG).

Anders als bei Art. 16 a Abs. 1 GG, der grundsätzlich nur Schutz vor staatlicher Verfolgung gewährt, kann Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen von

- a) dem Staat,
- b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder
- c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Wegen Asylantrages und illegaler Ausreise drohen der Klagepartei mit hinreichender Wahrscheinlichkeit keine politischen Verfolgungsmaßnahmen im Irak.

Wie den allgemein zugänglichen Medien und den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen zu entnehmen ist, hat das bisherige Regime Saddam Husseins durch die am 20. März 2003 begonnene Militäraktion unter Führung der USA seine politische und militärische Herrschaft über den Irak endgültig verloren. Der Irak stand zunächst unter Besatzungsrecht, wobei die Bündnispartner der Militäraktion eine provisorische Behörde (Coalition Provisionel Authority – CPA) gegründet hatten. Den Neuaufbau der Verwaltungsstrukturen bestimmte maßgeblich der Leiter der US-Zivilverwaltung, der die tragenden Institutionen des früheren Regimes wie die Armee, das Verteidigungsministerium, die Republikanischen Garden und die Baath-Partei aufgelöst hatte. Am 13. Juli 2003 wurde ein irakischer Übergangsregierungsrat gebildet, der eine irakische Übergangsregierung aufbauen und den Boden für eine aus freien Wahlen legitimierte Regierung bereiten sollte. Mit dem Ende des bisherigen Regimes ging auch ein grundlegender Wandel der Menschenrechtslage im Irak einher. So können nun nach langer Zeit die Rechte der Meinungsfreiheit und der freien Religionsausübung wieder weitgehend uneingeschränkt ausgeübt werden (vgl. Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 10.6.2005, 2.11. und 7.5.2004, 6.11. und 7.8.2003; zur Kritik wegen der Benachteiligung assyrischer Christen vgl. Frankfurter Rundschau vom 25.2.2005 „Keine Wahl“).

Seit dem 28. Juni 2004 ist der Irak formell wieder souverän. Bei einer Zeremonie in Bagdad übergaben die USA die Macht an die irakische Übergangsregierung. Die Zivilverwaltung wurde aufgelöst und die neue Regierung vereidigt. Während der Übergangsregierung nur eingeschränkte Vollmachten und keine Kompetenz zum Treffen langfristiger politischer Entscheidungen zugestanden wurde, blieben die von den USA geführten Koalitionstruppen bis auf Weiteres für die Sicherheit zuständig (vgl. Süddeutsche Zeitung – SZ – vom 29.6.2004 S. 1 und 2). Als weiterer Schritt hin zu einer Demokratisierung des Landes wurde ein Nationalrat mit eingeschränkten Kontrollbefugnissen gegenüber der Übergangsregierung installiert, dem unter anderem Vertreter der Provinzen, der politischen Parteien (darunter die großen Kurdenparteien PUK und DPK), der Zivilgesellschaft und Mitglieder des ehemaligen Regierungsrats angehören mit einem gesetzlich festgelegten Frauenanteil von 25 %. Am 30. Januar 2005 fanden Parlamentswahlen statt, bei denen das schiitische Wahlbündnis die absolute Mehrheit der Mandate gewann und die Kurden sich als zweitstärkste Kraft erheblichen Einfluss sicherten (SZ vom 23. und 14. Februar 2005). Mittlerweile ist Iraks neue Regierung komplett. Die Ressortaufteilung folgt weitgehend dem ethnischen und religiösen Proporz im Irak. Den Ministerpräsidenten Al-Dschaafari und 16 Minister stellen die Schiiten, die Kurden stellen 8 Minister, die Sunniten 6, Christen und Turkmenen je einen Minister. Zum Staatspräsidenten wurde am 6. April 2005 der Kurde Dschalal Talabani gewählt (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 10.6.2005).

Mit der Entmachtung Saddam Husseins und der Zerschlagung seiner Machtstrukturen ist eine asylrelevante Verfolgung irakischer Staatsangehöriger durch dessen Regime nicht mehr möglich. Der Ex-Diktator, der festgenommen worden ist und gegen den ein Prozess vorbereitet wird, wird im Irak keinen Einfluss mehr auf Strafverfolgung und Strafvollzug ausüben können. Weder von den Koalitionstruppen noch von der irakischen Regierung haben Exiliraker Gefährdungen zu erwarten. Der Ausschluss von Verfolgungsmaßnahmen ihnen gegenüber ist, jedenfalls für die im Zeitpunkt der Entscheidung absehbare Zukunft, als dauerhaft anzusehen, weil trotz der schwierig abzuschätzenden künftigen Verhältnisse im Irak für eine Änderung der Situation zum Nachteil der Klagepartei kein Anhalt besteht. Zwar finden vermehrt Anschläge statt, die aber an der grundsätzlichen Kontrolle des Staatsgebiets auch durch alliierte Kräfte nichts ändern. Nach Überzeugung des Gerichts werden die Kriegsaliierten im Verbund mit der irakischen Regierung in überschaubarer Zeit die Errichtung eines neuen irakischen Regimes ähnlich dem des gestürzten Macht-

habers Saddam Hussein, wo rechtsstaatliche Prinzipien und Menschenrechte missachtet wurden, nicht zulassen. Mit hinreichender Sicherheit ist ausgeschlossen, dass sich eine Staatsgewalt neu etablieren könnte, von welcher Irakern in Anknüpfung an das gegen das untergegangene Regime von Saddam Hussein angeblich gerichtete eigene Tun Übergriffe drohten. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Kläger aufgrund seines bisherigen Verhaltens auch durch einen künftigen Staat oder Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, politische Verfolgungsmaßnahmen nicht befürchten muss.

Allerdings sind im Irak terroristische Anschläge an der Tagesordnung. Nach den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen ist die allgemeine Sicherheitslage nach Beendigung der Hauptkampfhandlungen im Mai 2003 hochgradig instabil geworden, was auch Anfang Juli 2004 zum Erlass eines Notstandsgesetzes führte. Ziel dieser Anschläge einer irakischen Guerilla sind nicht nur die irakischen Regierungsorgane und die Koalitionstruppen, sondern auch alle Einrichtungen und Personen, die mit der irakischen Regierung und den von den USA geführten Koalitionstruppen zusammen arbeiten oder in den Verdacht einer solchen Zusammenarbeit geraten. Dabei werden nicht nur Mitglieder der Regierung, Provinzgouverneure, UN-Mitarbeiter und Angehörige ausländischer nichtstaatlicher Organisationen und Firmen ins Visier genommen, sondern auch Angehörige der irakischen Streitkräfte und der irakischen Polizei (Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 10.6.2005 und 2.11.2004; Deutsches Orient-Institut – DOI – vom 31.1.2005 zu Asylverfahren irakischer Staatsangehöriger mit christlicher Religionszugehörigkeit). Selbst Bewerber um Arbeit bei der Verwaltung und in den Sicherheitsdiensten werden nicht verschont. Neben den Religionsgemeinschaften der Christen treffen solche Anschläge auch Schiiten und Sunniten (vgl. SZ vom 1.3., 23.2., 21.2., 14.2., 4.5., 1.9. u. 12.10.2005; NZZ und FAZ jeweils vom 21.4.2005). Nicht nur irakische Christen werden wegen ihrer Religionszugehörigkeit als „Handlanger der amerikanischen Streitkräfte“ angesehen (DOI a.a.O.; UNHCR zu Asylverfahren irakischer Staatsangehöriger christlicher und mandäischer Religionszugehörigkeit vom 22.11.2004), sondern auch und vermehrt Bewerber und Anwärter für den öffentlichen Dienst (SZ vom 1.3.2005). Ziel dieser in ihrer Intensität zunehmenden Anschläge, die sich auf öffentliche Plätze und Märkte erstrecken, ist es, Furcht und Schrecken zu verbreiten, Gewalttätigkeiten verschiedener irakischer Bevölkerungsgruppen gegeneinander zu provozieren und das Land insgesamt zu destabilisieren (Auswärtiges Amt vom 2.11.2004, DOI vom 31.1.2005, jeweils a.a.O., SZ vom 12.10.2005).

Wie den genannten Informationsquellen weiter entnommen werden kann, ist gleichzeitig auch die allgemeine Kriminalität stark angestiegen und mancherorts außer Kontrolle geraten. Überfälle und Entführungen - alle Minderheiten werden überdurchschnittlich Opfer von Entführungen - sind an der Tagesordnung. Christliche Betreiber von Alkoholgeschäften wurden das Ziel von Anschlägen und Plünderungen, weil sie mit dem Verkauf von Alkohol gegen islamische Bräuche verstoßen oder weil dies als Vorwand für Nachstellungen durch private Neider eines lukrativen Geschäftszweiges genommen wird. Gezielte Anschläge auf Kirchen in Bagdad und in Mosul nahmen zu. Das Deutsche Orient-Institut führt dies in der zitierten Stellungnahme darauf zurück, dass sich der Islamismus ganz allgemein gegen den Westen wende und die irakischen Christen als Teil des Westens, als ihre fünfte Kolonne, angesehen würden. Nicht vernachlässigt werden darf jedoch, dass es im Irak generell immer wieder zu Terroranschlägen auch gegenüber Muslimen, seien es Sunniten oder Schiiten, oder anderen Bevölkerungsgruppen kommt (vgl. die zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen, insbesondere die Zeitungsberichte von März bis Mai 2005). Gemessen an der Vielzahl der Anschläge auf verschiedene Bevölkerungsgruppen sind die Übergriffe gegenüber Christen aber nicht derart häufig, dass sie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit gegenwärtig und in näherer Zukunft eine Gruppenverfolgung der Christen im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG begründen könnten (so auch OVG Rheinland-Pfalz vom 24.1.2005 Az. 10 A 10001/05.OVG; Niedersächsisches OVG vom 24.11.2004 AuAS 2005, 65). Gegenteiliges kann den vom Kläger vorgelegten Informationsquellen nicht entnommen werden.

Eine andere Beurteilung folgt auch nicht aus dem Umstand, dass der Kläger Christ ist. Die zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Presseberichte, insbesondere von März bis Oktober 2005, verdeutlichen eine Zunahme von Terroranschlägen gegenüber den unterschiedlichsten Bevölkerungsgruppen, seien es Muslime (Sunniten oder Schiiten) oder Anwärter für Sicherheitsdienste, Angehörige von Polizei und Streitkräften, in einem ungeheueren Ausmaße, so dass fast täglich zahlreiche Tote zu beklagen sind. Nichts anderes spiegelt sich in der Stellungnahme des UNHCR vom April 2005 wider, wenn darin ausgeführt wird, dass das durch den Sturz der irakischen Regierung in Teilen des Irak verursachte Machtvakuum zu einer verstärkten Hinwendung der Bevölkerung zu strengislamischen Traditionen und Glaubensvorstellungen beigetragen und dadurch zur Verstärkung tief verwurzelter Vorurteile gegen Angehörige bestimmter ethnischer, religiöser, gesellschaftlicher, poli-

tischer oder sozialer Gruppierungen geführt hat. Vor diesem Hintergrund habe sich die Situation insbesondere für Angehörige der christlichen, jüdischen und mandäischen Religionsgemeinschaften im Irak nach dem Sturz des ehemaligen Regimes spürbar verschärft. In bestimmten Gebieten seien – neben anderen Personengruppen – Yesiden sowie Angehörige der Volksgruppen der Roma und der Turkmenen in besonderem Maße gefährdet, Opfer gezielter Übergriffe zu werden. Frauen gerieten zunehmend unter Druck, sich traditionellen Verhaltens- und Bekleidungs Vorschriften anzupassen und befürchteten die Verschlechterung ihrer rechtlichen Situation. Vor allem Personen, die sich um die Wiederherstellung von Sicherheit und Ordnung und dem Wiederaufbau der hierzu erforderlichen staatlichen Strukturen im Irak bemühten – beispielsweise Polizisten, Richter, Rechtsanwälte, Verwaltungsangestellte und Mitarbeiter, aber auch tatsächliche oder vermeintliche Sympathisanten der irakischen Übergangsregierung – seien in besonderem Maße gefährdet, Opfer zielgerichteter Aktionen durch nichtstaatliche Akteure zu werden. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass Christen angesichts der allgemeinen kritischen Sicherheitslage größerer Gefahr ausgesetzt seien als andere oben angeführte Bevölkerungsgruppen, können den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen nicht entnommen werden. Aus den vom Kläger vorgelegten Unterlagen ergibt sich nichts anderes.

Aus der EU-Richtlinie 2004/83 vom 29. April 2004, welche spätestens am 10. Oktober 2006 in nationales Recht umgesetzt werden muss, kann die Klagepartei noch keine weitergehenden Ansprüche herleiten. Im Ausländer- und Asylrecht ist vor Ablauf der Umsetzungsfrist eine beachtliche Vorwirkung von EG-Richtlinien nicht anzunehmen, weil dies dem gesetzgeberischen Willen vorgreifen würde (in diesem Sinne auch VGH BW vom 12.5.2005 DÖV 2005, 747).

Soweit die Klagepartei sich wegen der ihrer Ansicht nach fehlenden Wegfalls der Verfolgungsgefahr durch eine grundlegende und dauerhafte Änderung der Umstände im Herkunftsland auf Art. 1 C Nr. 5 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) beruft, verkennt sie, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dem Ausländer, dessen Asylanerkennung mangels gegenwärtiger Verfolgungsbetroffenheit nicht in Betracht kommt, Schutz vor existenzbedrohenden wirtschaftlichen Notlagen bei Rückkehr ins Heimatland nach allgemeinem Ausländerrecht (Gestattung weiteren Aufenthaltes) zu gewähren ist (BVerwG v. 31.1.1989, BVerwG 9 C 43.88, Buchholz 412.25 § 1 AsylVfG Nr. 103). Zu diesem Schutz wurden in § 60 Abs. 2

bis 7 AufenthG Abschiebungshindernisse vorgesehen, deren Voraussetzungen hier nicht Gegenstand des Verfahrens sind.

Der am 1. Januar 2005 in Kraft getretene § 73 Abs. 2 a AsylVfG steht der Rechtmäßigkeit des vor diesem Zeitpunkt erlassenen Widerrufsbescheides nicht entgegen. Das Bundesamt hat bezüglich des Widerrufs zu Recht eine Rechts- und keine Ermessensentscheidung getroffen. Denn die Voraussetzungen für eine Anwendung des § 73 Abs. 2 a AsylVfG lagen im Zeitpunkt seiner Entscheidungen nicht vor, wonach das Bundesamt spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der anerkennenden Entscheidung zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf nach § 73 Abs. 1 AsylVfG oder eine Rücknahme nach § 73 Abs. 2 AsylVfG vorliegen. Erfolgt nach einer solchen Prüfung ein Widerruf oder eine Rücknahme nicht, steht eine spätere Widerrufs- oder Rücknahmeentscheidung im Ermessen des Bundesamtes.

Diese Regelung konnte (und durfte) das Bundesamt bei seiner Entscheidung am 8. November 2004 nicht berücksichtigen.

Das Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) vom 30. Juli 2004 (BGBl I S. 1950) führte unter anderem zwar § 73 Abs. 2 a in das Asylverfahrensgesetz ein. Diese Änderung trat aber erst am 1. Januar 2005 in Kraft (Art. 15 Abs. 3 1. HS Zuwanderungsgesetz). Entsprechende Überleitungsregelungen oder Rückwirkungsbestimmungen fehlen (vgl. auch § 87 Abs. 1, § 87 b AsylVfG). Daher kann die in § 73 Abs. 2 a Satz 1 normierte Drei-Jahres-Frist erst mit dem 1. Januar 2005 zu laufen begonnen haben. Weiter bedeutet dies, dass das Bundesamt das im Zeitpunkt seiner Entscheidung geltende Verfahrensrecht, nämlich § 73 Abs. 1 AsylVfG a.F., anzuwenden und eine Rechtsentscheidung zu treffen hatte (vgl. BVerwG vom 26.3.1985 NVwZ 1986, 45 f. zu nach altem Recht bereits abgeschlossenen Verfahrensabschnitten).

Nur wenn das Verwaltungsverfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 73 Abs. 2 a AsylVfG noch nicht abgeschlossen gewesen wäre, hätte die Behörde ihre Vorgehensweise an den Vorgaben dieser neuen Bestimmung ausrichten müssen, weil das Gesetz unschwer erkennbar für das Bundesamt in Zukunft eine obligatorische Prüfpflicht einführt, nicht aber rückwirkend, für die Vergangenheit, eine solche – mit allen ihren verwaltungstechnischen Schwierigkeiten – schafft (vgl. insoweit auch BVerwG vom 26.3.1985 a.a.O.).

Die gesetzlichen Neuregelungen haben nach der Rechtsprechung des Senats (BayVGH vom 10.5.2005 Az. 23 B 05.30217) lediglich zur Folge, dass die Prüfungen, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme nach § 73 Abs. 1 oder Abs. 2 AsylVfG vorliegen, in allen Anerkennungsverfahren spätestens bis zum Ablauf der Drei-Jahres-Frist nach Bestandskraft der Entscheidung (in zum 1. Januar 2005 bestandskräftig abgeschlossenen Verfahren bis 1. Januar 2008) zu erfolgen haben. Erst durch eine solche Prüfung, die ohne Erlass eines Widerrufs- oder Rücknahmebescheid endet, kann die Rechtsfolge des § 73 Abs. 2 a Satz 3 AsylVfG, nämlich das Treffen einer Ermessensentscheidung im Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren, in Zukunft ausgelöst werden (so auch BayVGH vom 25.4.2005 Az. 21 ZB 05.30260; HessVGH vom 17.5.2005 AuAS 2005, 152; OVG NRW vom 14.4.2005 AuAS 2005, 175).

Schließlich vermag der Senat nicht zu erkennen, dass der rechtmäßige Widerruf der Feststellung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG (früher § 51 Abs. 1 AuslG) und der damit verbundene Wegfall des entsprechenden Rechtsstatus des Klägers gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen würde.

Nach alledem ist der Berufung mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben. Das Verfahren ist gemäß § 83 b AsylVfG gerichtskostenfrei.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des

Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für die Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision. Abweichend davon können sich juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Friedl

Beuntner

Reinthal

Beschluss:

Der Gegenstandswert für das Berufungsverfahren wird auf 1.500,00 € festgesetzt (§ 30 RVG).

Friedl

Beuntner

Reinthal